KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 252 endg.

Brüssel, den 27.06.1994

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über
den Schutz von Tieren beim Transport

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat am 13. Juli 1993 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport [1] vorgelegt.

Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1993 hat die Kommission gemäß Artikel 189A Absatz 2 des Vertrages beschlossen, ihren ursprünglichen Vorschlag zu ändern.

(1) ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über
den Schutz von Tieren beim Transport

Die Kommission hat den vorgenannten Vorschlag dem Rat am 13. Juli 1993 vorgelegt.

Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1993 wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

Folgender Absatz wird angefügt:

"Der Exporteur muß sich verpflichten, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch bei der Ausfuhr von Lebendvieh zu erfüllen.".

1) In Artikel 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"2. In Artikel 3 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe (aa) eingefügt:

(aa) - die Ladedichte in bezug auf die genannten Tiere den für die jeweiligen Arten vorgeschriebenen Mindestnormen gemäß Kapitel VI des Anhangs genügt;

- unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 * des Rates Höchstfahrzeiten und Mindestruhezeiten den Anforderungen gemäß Kapitel I Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe d des Anhangs in bezug auf die in diesem Absatz genannten Tiere genügen;".

* ABl. Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 1.

2) In Artikel 1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

"4. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

(b) bei Verbringungen, die die Fahrtzeit gemäß Kapitel I Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe d des Anhangs überschreiten, den Transportweg, einschließlich der Aufenthaltsorte und der Umladeorte, festlegt, damit gewährleistet werden kann, daß die Fahrt zumindest für die Dauer gemäß Kapitel I Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe d zum Ruhen unterbrochen wird und daß die Tiere gefüttert und getränkt sowie erforderlichenfalls gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie für die Art des zu transportierenden Tieres entladen und untergebracht werden. Für nicht in Kapitel I Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe d des Anhangs genannte Tiere ist der Transportweg bei länger als 24 Stunden dauernden Verbringungen festzulegen;".

3) In Artikel 1 Absatz 5a Absatz 5a wird einer neuer Absatz eingefügt:

"In Kapitel III wird ein neuer Artikel 11a eingefügt:

Artikel 11a

Exporteure von Tieren in Drittländern müssen sich schriftlich verpflichten, die Bestimmungen dieser Richtlinie während der Verbringung zu beachten und versichern, daß Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Verpflichtung getroffen wurden.".

4) In Artikel 1 erhält Nummer 11 folgende Fassung:

"11. Kapitel I Buchstabe A Ziffer 2 Buchstabe b des Anhangs erhält folgende Fassung:

Während des Transports müssen die Tiere getränkt und angemessen gefüttert werden und in angemessenen Abständen Ruhepausen einhalten. Die höchstzulässigen Zeitabstände (in Stunden) für bestimmte Tierarten werden wie folgt festgelegt:

TIERART	TRANKABSTAND	FÜTTERUNGSABSTAND
Kälber (bis 6 Monate)	8	8
Mutterkühe	8	22
ausgewachsene Rinder	8	22
Pferde	8	8
Schweine	8	22
Schafe/Ziegen	8	22

Für sämtliche Tiere ist eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden während des Futterns einzuhalten. Nach vierundzwanzigstündiger Beförderung (einschließlich Ruhezeiten) ist für alle Tiere eine zehnstündige Ruhezeit einzuhalten.".

5) In Artikel 1 erhält Nummer 13 folgende Fassung:

"13. Dem Anhang wird folgendes Kapitel VI angefügt:

KAPITEL VI

LADEDICHTE

47. Für den Schienen-, Luft-, Straßen- und Seeverkehr gilt folgende Ladedichte:

Rinder/Schweine Pferde m2/Tier		Schafe/ Ziegen Lebendhöchstgew. (kg)		Geflügel cm2/kg	Lebend-höchst-gewicht (kg)	
Reise-dauer >		Geschoren	Ungeschoren			
0,15		<25	18	190	< 1,6	
0,20			30	18	180	1,6-1,9
0,25				30	160	2,0-2,5
0,30			50		140	2,6-3,0
0,35		60			120	3,1-4,0
0,40	<50	80	>50		115	4,1-5,0
0,50		100		>50	110	> 5,0
0,70	100	>120				
0,95	200					
1,30	300					
1,70	400					
1,80	500					
2,00	600					
2,20	700					

6) In Artikel 1 wird Nummer 14 gestrichen.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 252 endg.

DOKUMENTE

DE **07 03**

Katalognummer : CB-CO-94-267-DE-C

ISBN 92-77-70376-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

6